



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An das
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

über
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

M .09.2017



ESSEN
2017
GRÜNE
HAUPTSTADT
EUROPAS

Petition 17-P-2017-00727-00 vom 6. August 2017
BUND LV Kreisgruppe Essen aus 45127 Essen, Kopstadtplatz 12
Dortiges Zeichen: III-4-/5-507.17.00.00-00727

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem in der Petition dargestellten Sachverhalt wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) bittet den Petitionsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtages um Hilfe, weil in Essen etwa 600 Bäume außerhalb des Waldes während der Schonzeit gefällt werden sollen.

Die angesprochene Sommerbaumfällung 2017 wird von der Stadt Essen durchgeführt. Die Zahl der von der Sommerbaumfällung in Essen betroffenen Bäume beträgt 470.

Die Schonzeit ist in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz definiert. Danach dürfen Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Wie der BUND bereits ausführt, gilt diese Regelung nicht für Bäume im Wald. Die Regelung gilt darüber hinaus auch nicht für Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen. Gemäß Erlass des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums vom 3. März 2010 gehören zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen nicht nur die vom Gartenbau erwerbswirtschaftlich genutzten Flächen, sondern zum Beispiel auch Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfe.

306 Bäume, die von der Stadt Essen im Rahmen der Sommerbaumfällung 2017 gefällt werden, stehen in Grünanlagen, in Grünanlagen mit der Zweckbestimmung Spielplätze, an Schulen, Kindertagesstätten oder Jugendeinrichtungen. Das heißt, sie stehen auf gärtnerisch genutzten Grundflächen und unterliegen somit nicht der Schonzeit.



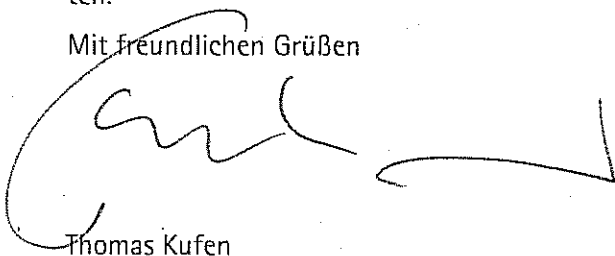
info@essen.de
www.essen.de

Bei 147 Bäumen handelt es sich um Straßenbäume und 17 Bäume stehen auf unbebauten, städtischen Grundstücken. Für sie gilt zumindest der § 39 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2c) Bundesnaturschutzgesetz. Danach gilt die Schonzeit, wie bereits vom BUND ausgeführt, nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Bei den Straßenbäumen und den auf den unbebauten Grundstücken stehenden Bäumen handelt sich ausnahmslos um geschädigte Bäume, die aufgrund ihrer Schädigung die öffentliche Sicherheit gefährden. Es liegen konkrete Schäden vor. Aus haftungsrechtlichen Gründen müssen bestimmte Fristen eingehalten werden, innerhalb derer die Bäume zu fällen sind. Um eine Schädigung von Menschen oder an Sachen auszuschließen, müssen die Bäume innerhalb dieser Fristen gefällt werden. Sie wurden nicht bereits im Winter 2016/2017 gefällt, weil zu diesem Zeitpunkt die Verkehrssicherheit noch gegeben war.

Unabhängig von der Frage der Schonzeit, werden vor Durchführung von Fällarbeiten in jedem einzelnen Fall Artenschutzkontrollen durchgeführt und dokumentiert. Diese Vorgehensweise wird auch bei der Fällung von Gefahrenbäumen, die sofort gefällt werden müssen, beibehalten. Wenn sich nach der Artenschutzkontrolle ein positiver Verdachtsfall derart ergibt, dass geschützte Arten durch die Fällarbeiten beeinträchtigt werden könnten, wird in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Lösung für die betroffenen Tiere gefunden. Es werden in keinem Fall Jungvögel oder Bruten getötet. Die betroffenen Bäume werden zunächst immer einer genauen Sichtkontrolle unterzogen, danach werden sie unter Einsatz einer Hubsteigerbühne von der Krone her Stück für Stück zerlegt. Auch hierbei wird immer darauf geachtet, dass keine Vögel getötet oder Bruten vernichtet werden. Die für die Stadt Essen tätigen Fachkräfte sind im Bereich der Artenschutzsichtkontrolle geschult. Die entsprechenden Schulungszeugnisse liegen vor.

Die Öffentlichkeit wurde über die Essener Bezirksvertretungen im Frühjahr 2017 über die für den Sommer 2017 geplanten Sommerfällungen in Kenntnis gesetzt. Jede Bezirksvertretung hat eine Liste mit den zur Fällung anstehenden Bäumen mit Standort, Begründung für die Fällung und Hinweis auf eine Nachpflanzung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kufen